[GB] Englische Gerichte stellen Rechtslage bei Bildrechten klar

IRIS 2014-1:1/26

Julian Wilkins
Wordley Partnership

Am 31. Juli 2013 hat Richter Birss am Londoner High Court ein Urteil in einem Rechtsstreit zwischen dem Popstar Rihanna und der britischen Bekleidungshandelsfirma Topshop erlassen, mit dem er bestätigte, dass das englische Recht den Rechtsbegriff der Bildrechte, der in bestimmten Rechtsordnungen wie der US-amerikanischen zu finden ist, nicht kennt. Bildrechte (oder Persönlichkeitsrechte) sind das Recht einer natürlichen (oder juristischen) Person, Kontrolle über die kommerzielle Verwertung ihres Namens, ihres Bildes oder anderer eindeutiger Facetten ihrer Identität auszuüben; wenn etwa ein Foto einer bekannten ausübenden Künstlerin auf einem T-Shirt erscheint, das in den USA zu kommerziellen Zwecken verkauft wird, muss dazu die Zustimmung der Künstlerin eingeholt werden, und ungeachtet der Tatsache, dass die Künstlerin nicht Inhaberin des Urheberrechts an dem verwendeten Foto ist, ist eine Vergütung zu entrichten. Richter Birss stellte die englische Rechtslage mit dem Hinweis klar, dass es den Rechtsbegriff der Bildrechte im englischen Recht nicht gibt.

Dessen ungeachtet entschied der Richter dennoch zugunsten von Rihanna und gegen Topshop, weil mit der Verwendung eines Bildes von ihr auf einem T-Shirt der Eindruck erweckt worden sei, dass es sich um offizielle, von der Sängerin autorisierte und genehmigte Merchandising-Ware handle. Hierzu wandte er den Rechtsbegriff des „Passing off“ an, eine Form der falschen Darstellung, durch die die Öffentlichkeit habe irregeführt werden können, sodass sie die Ware für etwas gehalten habe, was sie nicht gewesen sei, im vorliegenden Fall für offizielle Merchandising-Ware von Rihanna, auch wenn darauf ihr Logo „R“ gefehlt habe.

Rihanna hatte Topshop in der Vergangenheit mit Publicity-Veranstaltungen und dem Verkauf ihrer Merchandising-Ware in dessen Läden unterstützt. Unabhängig von dieser Regelung hatte Topshop jedoch von einem Fotografen Fotos von Rihanna gekauft, die dieser bei den Dreharbeiten für das Video zu ihrem Lied „We Found Love“ aufgenommen hatte.

Eines der Bilder erschien auf einer T-Shirt-Linie, die von Topshop produziert und 2011 sowie Anfang 2012 verkauft wurde. Das Urheberrecht an dem Bild lag bei dem Fotografen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Topshop hatte jedoch nicht die Erlaubnis von Rihanna oder ihrem Management zur Verwendung des Bildes auf dem T-Shirt eingeholt.

Angesichts der früheren Beziehung Rihannas zu Topshop erweckte das T-Shirt den Eindruck, es handle sich um offizielle Merchandising-Ware, die von Rihanna unterstützt werde, was nicht der Fall war.

Richter Birss erklärte in seinem Urteil, im englischen Recht gebe es den Rechtsbegriff der Bildrechte nicht. Rihanna habe jedoch bewiesen, dass es sich in ihrem Fall um „Passing off“ gehandelt habe, bei dem eine beträchtliche Zahl von Kunden das T-Shirt wohl in dem - wenn auch irrigen - Glauben gekauft habe, das Produkt sei von ihr autorisiert worden.

Der Richter war der Auffassung, dass Topshop mit seinem Handeln Rihannas Goodwill geschädigt habe und dass ihr die Entscheidung darüber zustehe, welche Kleidungsstücke für die Öffentlichkeit den Eindruck erwecken dürften, dass sie ihre Unterstützung erhalten hätten.

Richter Birss unterstellte Topshop keine Täuschungsabsicht, doch angesichts der früheren Beziehung zwischen Topshop und Rihanna war er der Auffassung, dass es auf dem Markt zu Verwirrung darüber kommen werde, ob von einer offiziellen Unterstützung des Produkts ausgegangen worden sei. Topshop ist nicht der Auffassung, dass Verwirrung entstanden sei, und erwägt, Berufung einzulegen.

Der Fall hat die Frage der Bildrechte im englischen Recht geklärt und deutlich gemacht, dass Prominente zwar nicht verhindern können, dass Fotos von ihnen auf einem Produkt verwendet werden, wohl aber das „Passing off“, bei dem Produkte auf eine bestimmte Weise verkauft oder beworben werden, die die Öffentlichkeit zu der Annahme verleiten kann, das Produkt habe ihre offizielle Unterstützung.

Robyn Rihanna Fenty(1) Roraj Trade LLC(2) Combermere Entertainment Properties LLC(3) v. Arcadia Group Brands Limited (t/a Topshop)(1) Topshop/Top Man Limited(2) High Court of Justice,Chancery Division, Intellectual Property [2013]EWHC2310 (Ch)

http://www.judiciary.gov.uk/Resources/JCO/Documents/Judgments/fenty-v-arcadia310713.pdf

Robyn Rihanna Fenty(1) Roraj Trade LLC(2) Combermere Entertainment Properties LLC(3) gegen Arcadia Group Brands Limited (t/a Topshop)(1) Topshop/Top Man Limited(2) High Court of Justice, Chancery Division, Geistiges Eigentum [2013] EWHC2310 (Ch)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025